

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts
vom 29. Juli 2019, Az.: 1 BvR 354/16**

Verfassungsbeschwerde gegen die Übernachtungssteuer- satzung der Stadt Freiburg im Breisgau

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

10. 10. 2019

Der Berichterstatter:

Wilhelm Halder

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juli 2019 in seiner 37. Sitzung am 10. Oktober 2019 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende verwies eingangs darauf, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Demnach wendet sich die Beschwerdeführerin mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung einer Übernachtungssteuer durch die Übernachtungssteuersatzung der Stadt Freiburg im Breisgau vom 15. Oktober 2013.

Sie rügt im Wesentlichen die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (Gebot der Besteuerungs- und Rechtsanwendungsgleichheit) und Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (Berufsausübungsfreiheit).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 29. Juli 2019 dem Landtag, der Landesregierung, dem Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg sowie dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. September 2019 gegeben. Die Frist wurde für den Landtag von Baden-Württemberg bis zum 31. Oktober 2019 verlängert.

Ausgegeben: 14.10.2019

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargelegt, betreibt die Beschwerdeführerin ein Stadthotel in Freiburg im Breisgau. Die Stadt Freiburg im Breisgau erhebt aufgrund der „Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer in der Stadt Freiburg im Breisgau (Übernachtungssteuersatzung)“ vom 15. Oktober 2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 eine Übernachtungsteuer als örtliche Aufwandsteuer für Übernachtungen. Die Steuer wird auf den Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb erhoben, wenn die Übernachtung nicht ausschließlich beruflich veranlasst ist. Die Steuer beträgt 5 % der Nettoübernachtungskosten. Steuerschuldner ist der jeweilige Beherbergungsbetrieb. Der hiergegen gerichtete Normenkontrollantrag der Beschwerdeführerin beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sowie die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht hatten keinen Erfolg.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei in ihrem verfassungsrechtlichen Recht auf Besteuerungsgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verletzt. Aufgrund der Art der Steuererhebung, dem Fehlen strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem Gast und wegen der unzureichenden Kontrollmechanismen werde die Übernachtungssteuersatzung den Ansprüchen an eine gerechte Steuererhebung nicht gerecht. Ihr liege ein strukturelles Vollzugsdefizit zugrunde. Darüber hinaus werde die Beschwerdeführerin durch die indirekte Besteuerung in § 5 Abs. 1 der Übernachtungssteuersatzung gleichheitswidrig als Steuerschuldnerin in Anspruch genommen. Der Beschwerdeführerin könne als Beherbergungsbetreiberin nämlich das steuerbegründende Merkmal des „privaten Charakters der Übernachtung“ nicht zugerechnet werden, da die Privatheit der Übernachtung allein der Dispositionsbefugnis des Gastes unterliege.

Die Beschwerdeführerin rügt ferner, die Übernachtungssteuersatzung greife in ihre Berufsausübungsfreiheit als Beherbergungsbetreiberin ein, Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz. Die Erhebung der Steuer knüpfe unmittelbar an die entgeltliche Übernachtung als zentraler Geschäftsgegenstand eines Beherbergungsbetriebs an, bestimme den Beherbergungsbetreiber in seiner beruflichen Funktion zum Steuerschuldner und lege ihm die Pflicht auf, die Steuer zu berechnen, anzumelden und abzuführen. Sie betreffe somit mit berufsregelnder Tendenz die Rahmenbedingungen der Berufsausübung. Der Eingriff sei nicht gerechtfertigt, da eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Übernachtungssteuersatzung nicht existiere. Weder der Stadt Freiburg im Breisgau noch dem Land Baden-Württemberg stünde eine entsprechende Kompetenz zum Erlass einer solchen Übernachtungssteuersatzung zu. Weil die Übernachtungsteuer mit der Umsatzsteuer hinsichtlich des Steuergegenstandes und der Bemessungsgrundlage identisch und hinsichtlich des Steuersatzes und der Erhebungstechnik gleichartig sei, liege ein Verstoß gegen das Gleichartigkeitsverbot gem. Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz vor. Die Übernachtungsteuer sei außerdem mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Einheit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung unvereinbar. Der Bundesgesetzgeber habe mit der Absenkung der Umsatzsteuer für Beherbergungsleistungen von 19 % auf 7 % durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz von 2009 eine Entlastung der Beherbergungsbetriebe beabsichtigt. Die Erhebung einer Übernachtungsteuer konterkariere diese Absicht und widerspreche ihr. Hierdurch werde auch gegen den Grundsatz der Bundestreue verstoßen. Darüber hinaus sei die Bestimmung der Beherbergungsbetreiber als Steuerschuldner formenmissbräuchlich und unverhältnismäßig, da die Bestimmung zum Steuerentrichtungspflichtigen geeigneter und weniger belastend wäre.

Die Beschwerdeführerin rügt außerdem einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot, Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz. Für den Normadressaten sei nicht ersichtlich, welcher Zeitrahmen der Besteuerung zu Grunde liege. Das Tatbestandsmerkmal „ausschließlich zu beruflichen Zwecken dient“ sei nicht hinreichend bestimmbar.

Außerdem verletze die Ausgestaltung der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Erhebung einer Übernachtungsteuer die Übernachtungsgäste in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentsspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, in denen es um parlamentsrechtliche Fragen geht oder Gesetzesbestimmungen angegriffen werden, die der Landtag maßgeblich mitgestaltet hat, oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt. Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Parlamentsrechtliche Fragen sind vorliegend nicht Streitgegenstand. Der Landtag hat die angegriffene Satzung nicht erlassen oder maßgeblich mitgestaltet. Der Ausgang des Verfahrens hat für den Landtag auch keine grundsätzliche Bedeutung. Da die Gemeinden für die Erhebung von örtlichen Aufwandsteuern grundsätzlich die Steuerhoheit haben (vgl. Art. 106 Absatz 6 Grundgesetz), ist auch die Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht berührt. Bei der Übernachtungsteuer handelt es sich im Übrigen um eine örtliche Aufwandsteuer, deren grundsätzliche Rechtmäßigkeit höchstrichterlich geklärt ist (BVerwG, Urteile vom 11. Juli 2012 – 9 CN 1.11 und 9 CN 2.11).

4.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

14. 10. 2019

Halder